



**Blütenvielfalt** RegioProD  
REGIONALE WILDPFLANZEN  
FÜR ARTENREICHES GRÜNLAND

**Biologische Vielfalt**  
Das Bundesprogramm

# Empfehlung für die Genehmigung der Sammlung von Ausgangssaatgut

Dr. Beate Stumpf (VWW e. V.), Vernetzungstreffen der hessischen Naturschutzbehörden  
18.03.2026

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit



Bundesamt für  
Naturschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Ein Projekt von:



HOCHSCHULE  
OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



HOCHSCHULE  
ANHALT University  
of Applied Sciences



Deutscher Verband für  
Landschaftspflege



STIFTUNG  
NATURSCHUTZ  
Schleswig-Holstein



Verband deutscher Wildsamen-  
und Wildpflanzenproduzenten e.V.



## § 39 BNatSchG als Grundlage der Sammelgenehmigung

(4) Das **gewerbsmäßige Entnehmen**, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der **Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde**.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt **nicht erheblich beeinträchtigt** werden.

Die **Entnahme** hat **pfleglich** zu erfolgen.

**Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.**

# Warum reicht eine einmalige Sammlung nicht?

Saatgut darf über **max. 5 Generationen** vermehrt werden, um eine ungewollte Selektion zu vermeiden.

Danach ist eine **Neusammlung** notwendig.



# Wo soll gesammelt werden?

Nach § 2 ErMiV erfolgt die Sammlung in einem Gebiet,

- a) *das nach Artikel 4 Absatz 4 der **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) ausgewiesen ist oder* ← FFH-Gebiete
- b) *das zum Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und nach Merkmalen ausgewiesen worden ist, die mit denen der Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe k und l der Richtlinie 92/43/EWG **vergleichbar** sind und das auf eine den Artikeln 6 und 11 der Richtlinie 92/43/EWG **entsprechende Weise verwaltet, geschützt und überwacht** wird; hierzu zählen auch gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des **§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*** ← VSG  
← NSG  
← § 30 Biotope

Außerdem: freigegebene Flächen außerhalb von Schutzgebieten

# Welche Anforderungen werden an die Sammelflächen gestellt?

Mindestens 40 Jahre lang keine Ansaaten  
(Ausnahme unter bestimmten Umständen möglich)



→ Soll garantieren, dass nur autochthone Bestände beerntet werden

# Wie wird sichergestellt, dass die Ausgangsbestände geschont werden?

- Nur ausreichend große Populationen werden besammelt.
- Die Sammlung erfolgt per Hand (kein Befahren mit Maschinen).
- Kleine Mengen an Saatgut werden entnommen.
- Geschulte Personen führen die Sammlung durch.



# Wie sind gesetzlich geschützte Arten einzuordnen?

- Entnahmeverbot nach § 44 BNatSchG
- Ausnahmemöglichkeit nach § 45 (7) BNatSchG
  - zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
  - zur Wiederansiedelung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der künstlichen Vermehrung



→ **Entnahmegenehmigung kann erteilt werden**, da durch die Sammlung und Vermehrung die Grundlage für den Schutz der natürlich vorkommenden Pflanzenwelt gelegt wird.



# Welche Rolle spielt der Artenfilter?

- Für die Erstellung UG-weiter Pauschalmischungen gedacht
- Empfiehlt nur weit verbreitete Arten
- Für Saatgut für Naturschutzzwecke weder gedacht noch geeignet
- **Nicht für die Entscheidung über Sammelgenehmigungen geeignet!**



# Zusammenfassung

- Sammlung zur Produktion gebietseigenen Saatguts ist positiv für Ziele des Naturschutzes
- Regelmäßige Neusammlungen notwendig
- Sammlung in Gebieten mit Schutzstatus vorgesehen
- Sammlung erfolgt pfleglich von Hand in kleinen Mengen
- Artenfilter spielt für Sammelgenehmigungen keine Rolle

# Weitere Themen für die Diskussion am Nachmittag

- Einheitliches Formular für den Antrag auf Saatgutsammlung
- Antragstellung für mehrere Landkreise
- Sammlung in NSG außerhalb des Projektes RegioProD
- Zuständigkeiten
- Sammlung auf Flächen mit LRT-Qualität außerhalb eines Schutzgebietes

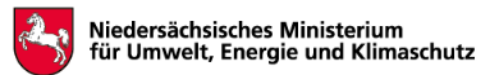


# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Verbundvorhaben wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Es wird mitfinanziert durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes) und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein.

*Diese Präsentation gibt die Auffassung und Meinung des Zuwendungsempfängers des Bundesprogramms Biologische Vielfalt wieder und muss nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.*

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



**#moderndenken**